

**Satzung
des Amtes Südangeln
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Fassung vom 30.11.2015**

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 46 vom 04.12.2015, Seite 405 – 410)

Erweiterung der Gebührentabelle (Nr. 21) (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 08.10.2021, Seite 368)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom 17.11.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Südangeln in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

- 1) mündliche Auskünfte,
- 2) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
- 5) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 6) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 7) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8) erste Ausfertigungen von Zeugnissen

- 9) Bescheinigung über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
- 10) Gebührenentscheidungen

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 6,00 Euro nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessenspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Union vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

- (3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann

gebührenmindernd berücksichtigt werden.

- (4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus.
- (5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen der Unzuständigkeit der Behörden abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 5,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; ebenso kann Sicherheit verlangt werden.
- (3) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Südangeln ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Name, Vorname und die vollständige Anschrift
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung des Gebührenpflichtigen und des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr
- (2) Das Amt Südangeln ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 10

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

Gebührentabelle

(Anlage zur Satzung des Amtes Südangeln über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)

Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Gebühr
1. Beglaubigung von Bescheinigungen, Zeugnissen usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt. (Die Beglaubigung von Zeugnissen für Bewerbungszwecke ist für Schulabgänger bis zu einer Anzahl von 10 Beglaubigungen gebührenfrei).	3,00 € je Ausfertigung
2. Für Schriftstücke, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jeder angefangene ¼ Stunde	14,00 €
3. Kopien, je Seite	
DIN A 4	0,50 €
DIN A 3	1,00 €
Farbkopien DIN A 4	1,50 €
Farbkopien DIN A 3	2,00 €
4. Nutzung des Faxgerätes des Amtes durch den Gebührenpflichtigen pauschal	2,00 € je Sendung
5. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene ¼ Stunde	14,00 €
6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist; je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
7. Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	5,00 € - 100,00 €
8. Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung; je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
9. Nachforschung im Archiv durch Bedienstete; je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
10. Überlassung bzw. Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten pauschal	10,00 €

Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Gebühr
11. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt	25,00 €
12. Bescheinigung über den Verzicht oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	25,00 €
13. Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge; je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
14. Erteilung der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	50,00 € - 3.750,00 €
15. Gestattung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
16. Genehmigung von zusätzlichen Grundstückszufahrten mit Abnahme je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
17. Genehmigung, Überwachung, Kontrolle von Arbeiten an Straßen, Plätzen und Kanälen je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
18. Kontrolle von Hausanschlüssen und Auflagen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung, soweit Mängel festgestellt wurden, sowie Untersuchungen und Beseitigungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstücks, die durch den Eigentümer/Antragsteller selbst zu vertreten sind; je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
19. Genehmigung zum Betrieb eines zusätzlichen Wasserzählers / einer Wasseruhr für die Regenwasserzisterne im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung	25,00 €
20. Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
a) Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum (§ 10 Abs. 1 BestattG)	30,00 €
b) Ausstellung eines Leichenpasses ((§ 11 Abs. 5 BestattG)	15,00 €
c) Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 Abs. 2 BestattG)	50,00 € - 150,00 €
d) Veränderung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) (§ 16 Abs. 1 BestattG)	30,00 €
e) Bestimmung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung (§ 16 Abs. 2 BestattG)	15,00 €
f) Veränderung der Bestattungsfrist (Urnenbeisetzung) (§ 16 Abs. 3 BestattG)	30,00 €
g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 3 BestattG)	300,00 € - 500,00 €
h) Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen (§ 25 Abs. 1 BestattG)	50,00 €
21. Änderung von Angaben zum Fahrzeughalter bei Änderung der Anschrift im gleichen Zulassungsbezirk nach § 4a StrVRZustVO (Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung)	11,10 €

